

Michael Conty

Das Gesamtplanverfahren des BTHG als Chance nutzen



Gesamtplanung

§§ 117-122 SGB IX

durch den EGH-Träger^{*)}
für
jede EGH-Leistung

Für den EGH-Träger gelten

§§ 19-23 SGB IX₂₀₁₈

und ergänzend

§§ 117-122 SGB IX₂₀₁₈

Teilhabeplanung

§§ 19-23 SGB IX-neu

durch zuständigen
Leistungsträger für
verschiedene
Leistungsgruppen

oder

verschiedene
Leistungsträger

^{*)} ggf. unter Beteiligung des
Existenzsicherungs-Trägers und der
Pflegeversicherung

Parteien im Gesamtplanverfahren

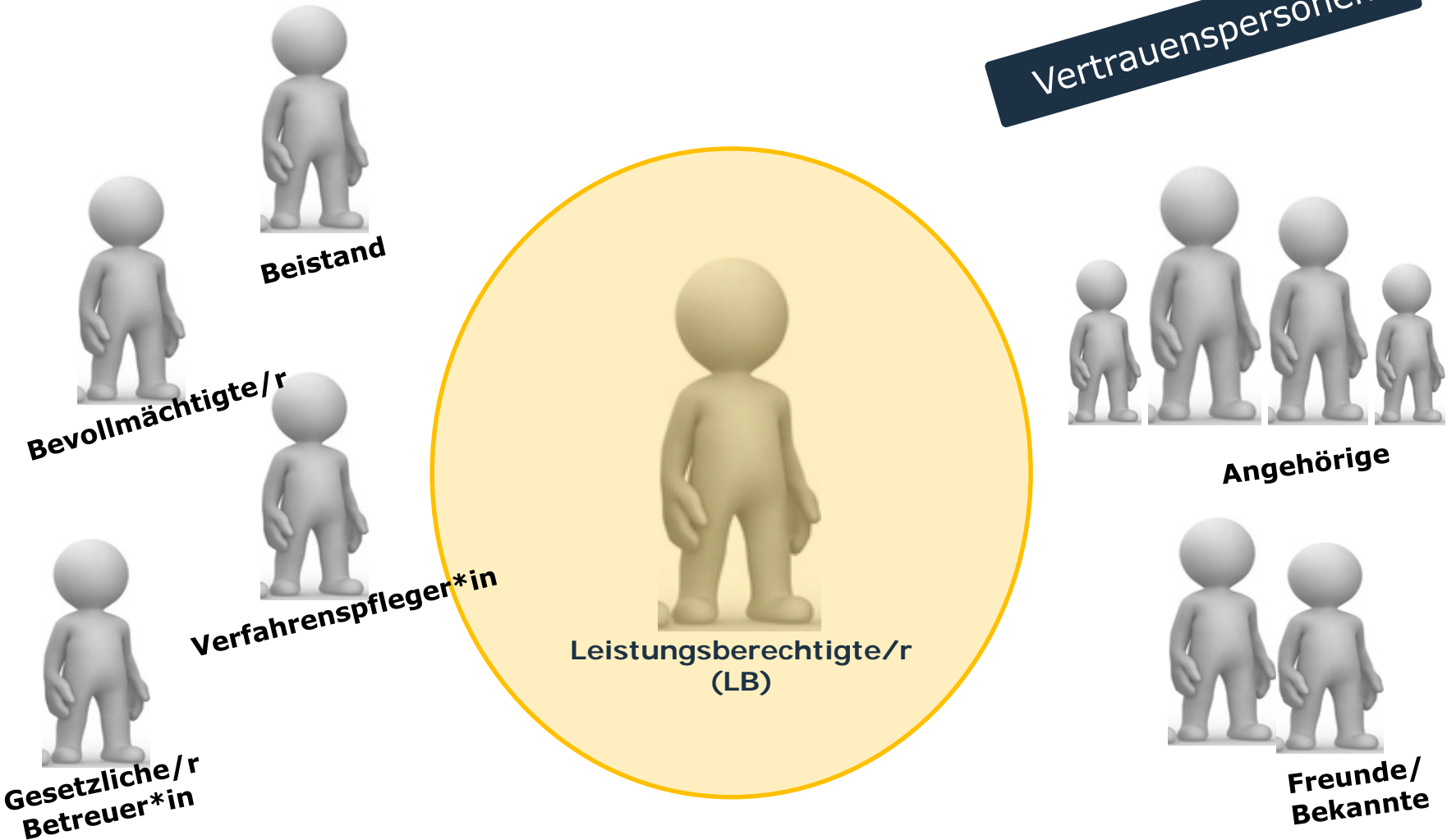
Parteien bezeichnet diejenigen, die **mindestens** am Gesamtplanverfahren beteiligt sein müssen.

Die Parteien sind:

1. der Leistungsberechtigte
2. der Leistungsträger der Eingliederungshilfe



Begleiter im Gesamtplanverfahren



I. Beratung im Vorfeld der Beantragung von Leistungen (*fakultativ*)

Leistungsträger

§ 11 SGB XII

Beratung und –soweit erforderlich – Unterstützung des LB durch den Leistungsträger

§ 106 SGB IX₂₀₂₀

Umfassende Beratung und Unterstützung des LB durch den Leistungsträger

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX)
 Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX



Leistungsberechtigte/r (LB)

Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten der Diakonie

- Beratung des LB
- Beratung als Mitglied Freien Wohlfahrtspflege (§ 11 SGB XII; § 8 RDG)
- Unterstützung der EuTB: Angebote bekannt machen & Kooperation klären

II. Bekanntgabe des Bedarfs | Antrag (*obligatorisch*)

Leistungsträger

Bekanntwerden des Bedarfs / Antrag
(§ 17 SGB XII)

Antragsvordrucke des Leistungsträgers ODER jede andere Form der Bekanntgabe

Antrag auf Leistungen
(§ 108 SGB IX₂₀₂₀)

Ohne Formerfordernis

Eilfall-Leistungen nach Ermessen des Leistungsträgers



Leistungsberechtigter (LB)

Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten der Diakonie

Unterstützen beim Formulieren von Wünschen, dem Ausfüllen von Vordrucken und bei der Antragstellung

Hinweis auf „Begleiter“; ggf. Hinweis auf EILFALL

Achtung!

***Der Antrag hat eine wichtige Funktion:
hier kann der Bedarf beschrieben und die
Leistungswünsche des LB benannt werden.***



***Über jeden Leistungsantrag muss im Detail
entschieden werden.***

Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten
der Diakonie

Unterstützung bei der
Formulierung des Antrags



III. Bedarfsfeststellung (*obligatorisch*)

Leistungsträger

§ 118 SGB IX-neu

- Art und Umfang des Bedarfs muss erhoben werden
- Wünsche und Lebensvorstellungen des LB werden erhoben
- Bedarfsermittlung mit geeigneten Instrumenten (z.B. BEI_NRW, BENI 2.0, TIB, ITP BB)



Leistungsberechtigte/r (LB)

Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten der Diakonie

- Auf Wunsch: Begleitung des LB als Beistand
- Information zu
 - „Begleitern“
 - Bedarfsermittlungsinstrumenten
- Vorbereitung auf Bedarfsfeststellung

III. Bedarfsfeststellung (*obligatorisch*)

ICF-basierte Ermittlungsinstrumente untersuchen alle Lebensbereiche auf Teilhabeprobleme.

- Lebensbereiche
 1. Lernen/ Wissensanwendung
 2. Allgemeine Aufgaben
 3. Kommunikation
 4. Mobilität
 5. Selbstversorgung
 6. Häusliches Leben
 7. Beziehungen
 8. Bedeutsame Lebensbereiche
 9. Staatsbürgerliches Leben



Leistungsberechtigte/r (LB)

Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten der Diakonie

- Auf Wunsch: Begleitung des LB als Beistand
- Information zu
 - a. „Begleitem“
 - b. Bedarfsermittlungsinstrumenten
- Vorbereitung auf Bedarfsfeststellung

IV. Gesamplankonferenz (GPK) (*fakultativ*)

Leistungsträger

§ 119 SGB IX

Durchführung:

- Ermessen des EGH-Trägers, Ausnahme Elternassistenz
- „Verweigerung“ und Beantragung der GPK durch LB möglich

Beteiligte:

- LB und Vertrauenspersonen, LT der EGH, ggf. weitere LT, ggf. weitere „Begleiter“

Inhalte:

- Wünsche des LB und Beratungs- und Unterstützungsbedarf
- Stellungnahmen der LT
- Leistungscoordination
- Beratung über „bare Mittel“



Leistungsberechtigte/r (LB)

Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten der Diakonie

Im Vorfeld

Information des LB über

- Vorschlagsrecht und Zustimmungsbedarf
- Pflicht des LT zur Information & Anhörung bei Abweichen vom Wunsch des LB

In Gesamplankonferenz

Teilnahme als

- „Begleiter“ des LB
- Vertretung von Einrichtungen / Diensten nach Wunsch / mit Zustimmung des LB

Einbringen von Fachexpertise (Bedingungen der Leistungserbringung)

V. Leistungsfeststellung (*obligatorisch*)

Leistungsträger

§ 120 Abs. 1 SGB IX

Fristgerechte
Leistungsfeststellung durch
alle beteiligten
Leistungsträger



Leistungsberechtigte/r
(LB)

Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten der Diakonie

Unterstützung bei der
Überwachung der Fristen

VI. Gesamtplan (i.d. R. alle 2 Jahre) (ob

Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.
 § 121 Abs. 2 SGB IX

Leistungsträger

§ 121 SGB IX
 Mitwirkende:
 LT, LB und Vertrauensperson
 Im Einzelfall Beteiligte:

- Leistungserbringer
- behandelnder Arzt
- Gesundheitsamt,
- Bundesagentur für Arbeit
- Jugendamt

Fristgerechte und sehr ausführliche Dokumentation u.a.: Bedarf, Verfahren/Instrumente, Teilhabeziele, Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle, Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen...

Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten der Diakonie

Unterstützung beim Prüfen des Gesamtplans (qualitativ und quantitativ)

Rechte des LB unterstützen bei

- Akteneinsicht
- Anhörung (Stellungnahme) mit Ergänzungen, Richtigstellungen etc.

Information zu Rechten des LB



Leistungsberechtigte/r (LB)

VI. Gesamtplan (2) (*obligatorisch*)

Leistungsträger

§ 122 SGB IX Teilhabezielvereinbarung

Beteiligte:

LB, Leistungsträger

Dauer: Bewilligungszeitraum

Eine Teilhabezielvereinbarung muss nicht zwingend ein eigenständiges Dokument sein.

Auch die Unterzeichnung bzw. Vereinbarung von im Rahmen der Bedarfsermittlung und -feststellung formulierten Zielen kann eine Zielvereinbarung in diesem Sinne sein.

Teilhabezielvereinbarung?



Leistungsberechtigte/r (LB)

Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten der Diakonie

Teilhabezielvereinbarung begleiten

1. nur unter Beteiligung des LB
2. Prozessbegleitend oder - abschließend?
3. Entwicklungs- und Erhaltungsziele (Vorsicht: SMART)
4. Verbindung zur Wirkungskontrolle?

Keine Pflicht zum Abschluss!

VII. Leistungsbescheid (*obligatorisch*)

**6 Wochen ohne
Gesamtplankonferenz
und 8 Wochen mit
Gesamtplankonferenz**

Leistungsträger

§ 120 Abs. 2 SGB IX

Fristgerechter Bescheid benennt

- bewilligte Leistungen
- Ablehnungsgrund gewünschter Leistungen
- deren Voraussetzungen
- Rechtsmittelbelehrung

Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten der Diakonie

Verwaltungsakt überprüfen

- Beachtung von Wunsch- / Wahlrecht ?
- Bewilligte Leistungen ?

Bedarfsveränderung: neues Gesamtplanverfahren !

**Ggf. Widerspruch und
Klageverfahren des LB**



Leistungsberechtigte/r (LB)

VIII. Widerspruch oder Klage vor dem Sozialgericht

Empfehlung:
Begleitung und
Vertretung durch einen
Fachanwalt für
Sozialrecht

Leistungsberechtigte/r

- **Untätigkeitsklage** (... der Bescheid kommt nicht)
- **Widerspruch** ggü. dem Leistungsträger innerhalb eines Monats (... der Bescheid passt nicht)
- **Klage** vor dem Sozialgerichts (innerhalb eines Monats nach Widerspruchsbescheid)

Leistungserbringer

- #### Handlungsmöglichkeiten der Diakonie
- Unterstützung des LB
 - Information und Unterstützung des Rechtsbeistands (mit Zustimmung des/der Leistungsberechtigten)



Leistungsberechtigte/r (LB)

Danke für Ihr Interesse !
... und beachten Sie die
Informationen und
Materialien auf
www.bethel.de/bthg



Michael Conty

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel | Stiftung Bethel
Michael Conty | Geschäftsführer
Grete-Reich-Weg 9 | 33617 Bielefeld
Telefon 0521 144-4924 | michael.conty@bethel.de | www.bethel.de

